

Hirtenwort zur Landtagswahl. — Triennial- und Kuraexamen. — Fastenopferwoche. — Karfreitags-Kollekte. — Bauvorhaben. — Manualstipendien. — Veronikawerk. — Lektorenkurs. — Die Geldanlagen bei der Kath. Pfarrpfündekasse in Freiburg i. Br. — Priesterexerzitien — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 32

Hirtenwort

zur Landtagswahl am 4. März 1956

Geliebte Erzdiözesanen!

Am Sonntag, den 4. März 1956 wird der neue Landtag des Landes Baden-Württemberg gewählt. Im Blick auf die große Bedeutung, die dieser Wahl für unsere engere Heimat zukommt, mahne ich Euch, von Euerem Wahlrecht Gebrauch zu machen und Euere Wahlpflicht zu erfüllen. Ich erinnere Euch an ein Wort, das Papst Pius XII. zur Frage von Wahlrecht und Wahlpflicht gesprochen hat:

»Recht und Pflicht ist es, die Aufmerksamkeit der Gläubigen auf die außerordentliche Wichtigkeit der Wahlen und die sittliche Verantwortung hinzuweisen, die sich aus ihnen für alle ergibt, die Stimmrecht haben. Ohne Zweifel will die Kirche außerhalb und über den politischen Parteien bleiben. Aber wie könnte sie gleichgültig sein gegenüber der Zusammensetzung eines Parlaments, dem die Verfassung die Macht verleiht, Gesetze zu geben in Dingen, die unmittelbar die höchsten religiösen Interessen und die Lebensbedingungen der Kirche selbst angehen?

Das Wahlrecht ist strenge Pflicht für alle Männer wie Frauen, die das Recht dazu haben, sich an den Wahlen zu beteiligen.

Jeder hat nach seinem eigenen Gewissen abzustimmen. Nun ist es offenkundig, daß die Stimme des Gewissens jedem echten

Katholiken befiehlt, seine Stimme jenen Kandidaten oder jener Liste von Kandidaten zu geben, die wirklich ausreichende Sicherheit bieten für den Schutz der Rechte Gottes und der Seelen wie für das Heil der einzelnen, der Familien und der Gesellschaft nach Gottes Gesetz und der christlichen Sittenlehre«.

Höret auf die Stimme des Stellvertreters Christi und befolget seine Worte!

Freiburg i. Br., den 14. Februar 1956.

† Eugen, Erzbischof.

* * *

Vorstehendes Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am Sonntag, den 26. Februar 1956 in allen Gottesdiensten zu verlesen. Eine Veröffentlichung in der Presse wie im Rundfunk ist erst nach dem 26. Februar gestattet.

Freiburg i. Br., den 15. Februar 1956

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 33

Ord. 11. 2. 56

Triennial- und Kuraexamen

Für die im Jahre 1956 abzulegenden Triennial- und Kuraexamina setzen wir folgende Prüfungsstoffe an:

1. Fundamentaltheologie: Wesen, Weg und Kennzeichen der übernatürlichen Offenbarung. Einzigartigkeit der alttestamentlichen Religion. Der historische Jesus Christus und seine Sendung.
2. Dogmatik: Christologie.
3. Moraltheologie: Die Tugend der Gerechtigkeit als Ordnungsnorm im Erwerb, Besitz und Gebrauch der materiellen Güter.
4. Kirchenrecht:
 - a) Aus Liber III can. 1094-1143.
 - b) Aus Liber III can. 1322-1351 und 1372-1383.

5. Exegese:

- a) Psalm 118 (Vulgatazählung)
- b) Der Epheserbrief.

6. Homiletik:

- a) Vorlage des Manuskriptes einer selbständig ausgearbeiteten, im Laufe des Jahres gehaltenen Predigt (mit Maschine geschrieben).
- b) Vortrag eines Abschnittes einer solchen Predigt.

Für das Kura-Examen kommen Fundamentaltheologie und Homiletik in Wegfall. — Die exegetische Prüfung kann nach dem Vulgatatexte (für den Psalmalter oder neuer Text) oder nach dem Urtexte abgelegt werden. Es wollen neuere Kommentare zum Studium verwendet werden. Zur Vorbereitung auf die fundamentaltheologische Prüfung empfehlen wir den ersten Teil der Fundamentaltheologie von Albert Lang »Die Sendung Christi« (Max Hueber Verlag, München, Preis 9,80 DM).

Zur Ablegung des Triennalexamens sind verpflichtet alle in den Jahren 1953, 1954 und 1955 ordinierten Priester, welche an dem für die Ablegung bestimmten Zeitpunkte im Dienste der Erzdiözese stehen, gleichviel ob sie dem Diözesanklerus oder einer anderen Diözese oder einer Ordensgenossenschaft angehören. Die Abnahme der Examina wird auch in diesem Jahre in der Weise durchgeführt werden, daß die pflichtigen Priester in noch zu bildenden Gruppen zum Examen und zu zwei sich anschließenden Tagen theologischer und priesterlicher Einkehr an dazu geeignete Orte einberufen werden. Die Kosten des Aufenthaltes und der Reise werden von der Erzdiözese getragen. Es sind sechs Gruppen in den Monaten Juli und Oktober in Aussicht genommen. Die genauen Zeitpunkte und die Orte werden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Etwaige Wünsche hinsichtlich der Zeit und des Ortes der Einberufung werden tunlichst berücksichtigt. Sie wollen jedoch bis spätestens 1. Juni bei uns vortragen werden.

Zur Ablegung des Kuraexamens sind verpflichtet die im ordentlichen Seelsorgedienst (auch hauptamtlich im Religionsunterrichte) stehenden Geistlichen, deren Jurisdiktion in diesem Jahre abläuft und die sich in demselben nicht dem Pfarrkonkurse unterziehen. Sie können sich an einem für die Abnahme der Triennalexamina noch zu bestimmenden Orte und Zeitpunkte oder auch im Laufe des Monats November in Freiburg in unserem Dienstgebäude einfinden, wollen aber uns einige Zeit zuvor von ihrer diesbezüglichen Entschließung Kenntnis geben. Die Teilnahme an den Einkehrtagen ist ihnen freigestellt.

Die Vorbereitung für die Prüfungen wolle alsbald begonnen werden. Denn einerseits gehört andauern-

des Studium der theologischen Wissenschaft zu den Berufsobliegenheiten des Priesters (CJC can. 129) und muß daher einen Platz in seinem Tagewerke haben. Andererseits wird die Vorbereitung auf die Examina weniger zur Last und fruchtbarer, wenn sie in andauernder Kleinarbeit und mit Ruhe als mit Hast in wenigen Tagen vollzogen wird. Wir wissen wohl, daß der in der Seelsorge stehende Klerus außergewöhnlich mit äußerer Berufsarbeit belastet ist. Um so mehr ist für ihn neben dem Gebete Studium notwendig, wenn er geistig und religiös nicht verarmen und Sämann auf Gottes Ackerfeld sein soll. Wo Liebe zur Wissenschaft vorhanden und die Berufsarbeit von Selbstdisziplin geleitet ist, wird sich immer etwas Zeit zum Studium finden lassen. Es ist auch stets eine indirekte Vorbereitung auf Predigt, Religionsunterricht und Verwaltung des Bußsakramentes.

Nr. 34

Ord. 18. 2. 56

Fastenopferwoche

Der Fastenhirtenbrief der deutschen Bischöfe hat in diesem Jahre wieder mit Eindringlichkeit an die altherwürdige Christenpflicht des Almosengebens gemahnt. Das Almosen ist nicht, wie man leider heute oft abwertend sagt, ein Versuch, den Hilfsbedürftigen mit einer unwürdigen Gabe abzuspeisen, anstatt daß ihm sein Recht wird. Die aus christlicher Liebe gespendete Gabe hat vielmehr ihre eigene Würde und einen unersetzlichen Wert. Der Notleidende hat nicht nur ein Recht auf soziale Fürsorge, er hat auch einen echten Anspruch auf das liebende brüderliche Erbarmen, das von Gottes unendlicher Erbarmung Zeugnis gibt.

Der Christ weiß sich schon aus der Offenbarung des Alten Bundes belehrt: »Gebet mit Fasten und Almosen ist besser, als Schätze von Gold und Silber aufhäufen« (Tob. 12. 8). Und der Herr sagt ausdrücklich: »Von dem, was euch übrig ist, gebet Almosen« (Luc. 11, 41) Darum wurde das Almosengeben in der Kirche von alters her in Ehren gehalten und unsere Oberhirten rufen uns erneut dazu auf.

Die Fastenopferwoche ist in unserer Erzdiözese seit langem zu einer bewährten Gewohnheit geworden. Neben den Werken persönlicher Liebe und Hilfsbereitschaft die jeder einzelne in der unmittelbaren Begegnung mit den Armen und Hilfsbedürftigen tut und die durch keine Geldspende abgelöst werden können, sollen unsere Gaben und Opfer in dieser Woche besonders dem organisierten Liebeswerk der Kirche dienen, das in der Heimat und zumal auch in der Patendiözese hinter dem eisernen Vorhang so große Aufgaben zu erfüllen hat.

Die Fastenopferwoche, die vom 4. bis 11. März stattfindet, möge von den Gläubigen auch in diesem

Jahre als eine Woche erbarmender und opferwilliger Liebe verstanden werden. Jedes möge sich in diesen Tagen im Sinne der bischöflichen Fastenratschläge manche Entbehrungen auferlegen und das so Ersparte am Sonntag Laetare in der Fastenopferkollekte darbringen. Und »der Vater, der ins verborgene schaut, wird es vergelten« (Matth. 6, 4).

Die Fastenopferwoche ist am Sonntag, den 4. März zu verkünden und die Opfergaben sind am darauffolgenden Sonntag in einem Opfergang oder einer Kollekte entgegenzunehmen. Die Hälfte des Ertrages kann in der Pfarrei für dringende Fälle der Notlinderung verwendet werden, die andere Hälfte ist an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Nr. 35

Ord. 10. 2. 56

Karfreitags-Kollekte

Am Karfreitag ist in althergebrachter Weise die vorgeschriebene Kollekte für das Heilige Land, für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und für die Custodie der Franziskaner, die »Wächter des Heiligen Grabes« zu halten.

Die Feier des 100-jährigen Bestehens des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande im verflossenen Jahre hat die breitere Öffentlichkeit wiederum auf das Heilige Land und auf die Verpflichtungen, welche die Christenheit demselben gegenüber zu erfüllen hat, hingewiesen; auch hat die Feier dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande wieder manche neue Freunde zugeführt und die bisherigen Mitglieder bestärkt, ihm die Treue zu bewahren.

Die heilige Fastenzeit, besonders die letzten Tage der Karwoche, bieten allen Gläubigen Gelegenheit, im Andenken an das Leiden des Herrn ihre Liebe zum Heiligen Lande zu beweisen und ihr durch Gebet und Opfer Ausdruck zu verleihen. Die immer noch unsichere Lage in Palästina darf den Christen keine Ruhe lassen und muß sie antreiben, das Möglichste zu tun, um den heiligen Stätten und den christlichen Einrichtungen im Heiligen Lande zur Hilfe zu kommen.

Die Erträge der Karfreitags-Kollekte sind an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 2397, Amt Karlsruhe — einzusenden.

Nr. 36

Ord. 25. 1. 56

Bauvorhaben

Um eine Übersicht über die in der Erzdiözese zu verwirklichenden Bauaufgaben zu gewinnen und die verfügbaren Gelder planmäßig zu verteilen, wird künftig jeweils zu Anfang eines Vierteljahres eine Sitzung im Erzb. Ordinariat stattfinden, in der die vordringlichen Bauaufgaben festgestellt werden und bezgl. des Zuschusses oder Gewährung eines Darlehens

Beschluß gefaßt wird. Sofern die Anträge hierfür bis zu diesem Termin nicht vorliegen, können sie nicht mehr berücksichtigt werden. Mit dem Antrag ist auch über die Kostendeckung zu berichten. Grundsätzlich werden nur für Neu- und Erweiterungsbauten Zuwendungen und Darlehen gegeben, nicht für Instandsetzungen, es sei denn für solche in Dach und Fach. Restaurationen von Kirchen und Kapellen, Instandsetzungen von Pfarrhäusern und kirchlichen Gebäuden, Anschaffung von kirchlichen Gegenständen, Glocken, Orgeln, Erstellung von Heizungen usw. müssen die Kirchengemeinden aus eigenen Mitteln finanzieren.

Nr. 37

Ord. 11. 2. 56

Manualstipendien

Nachdem mit Erlaß vom 27. Oktober 1955 (Amtsblatt 1955 Seite 338, Nr. 216) die Gebühren für hl. Messen neu festgesetzt worden sind, gestatten wir, daß die noch vorhandenen Meßstipendien mit der früheren Diözesantaxe bis zum 1. April d. J. an die Erzb. Kollektur eingesandt werden können. Nach diesem Termin können nur Stipendien nach der neuen Diözesantaxe von der Erzb. Kollektur angenommen werden.

Nr. 38

Ord. 26. 1. 56

Veronikawerk

Die Satzung des Veronikawerkes e. V. zur Unterstützung der Pfarrhaushälterinnen in der Erzdiözese Freiburg sieht in § 15 vor, daß die Geistlichen als Mitgliedsbeitrag 1% ihres Bruttoeinkommens (bei einer zweiten Mitgliedschaft 1,5%) entrichten, und daß diese Beiträge durch die gehaltszahlende Kasse einbehalten werden. Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat unterm 28. Juni 1955 Nr. 9174 die oberhirtliche Genehmigung hierzu auf Grund des Reskriptes der Sacra Congregatio Concilii vom 1. Juni 1955 Nr. 4220/A erteilt.

Nr. 39

Ord. 7. 2. 56

Lektorenkurs

Vom 2.—7. 4. 56 findet in der Abtei Neuburg bei Heidelberg ein Kursus für Lektoren und Vorbeter statt. Kosten 20.— DM. Anmeldungen bis spätestens 20. März durch die Pfarreien.

Nr. 40

OStR. 17. 1. 56

Die Geldanlagen bei der Kath. Pfarrpfründekasse in Freiburg i. Br.

Die Kath. Pfarrpfründekasse in Freiburg i. Br. verzinst die täglich abhebbaren Einlagen der Ortsfonde, Kirchengemeinden und der nicht besonders behandelten unmittelbaren Fonde — ausgenommen

die Einlagen auf laufende Rechnung — für das Kalenderjahr 1955 zum Zinssatz von jährlich 4⁰/₁₀₀.

Sie schlägt die Zinsen im allgemeinen zum Kapital und verzinst sie wie das Kapital (vgl. § 9 der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1928 Nr. 20 113, Anzeigblatt S. 223). Sollen Zinsen ausbezahlt werden, muß der Stiftungsrat dies alsbald bei der Kath. Pfarrpfündekasse - nicht beim Erzb. Oberstiftungsrat - beantragen (drei Unterschriften und Dienstsiegel). Dabei ist auch anzugeben, auf welches Bank- oder Postscheckkonto die Beträge überwiesen werden sollen. Wegen der günstigen Verzinsung weisen wir nochmals nachdrücklich hin auf den letzten Absatz unserer Bekanntmachung vom 5. Januar 1954 Nr. 21 — Amtsbl. S. 11 —, in welchem die Stiftungsräte aufgefordert wurden, die örtlichen kirchlichen Mittel möglichst restlos bei der Kath. Pfarrpfündekasse anzulegen. Wenn die Stiftungsräte der Anregung in größerem Umfange Folge leisten würden, wäre die Pfarrpfündekasse in weit größerem Umfang in der Lage, die Kirchengemeinden mit billigem Kredit zu versorgen.

Priesterexerzitien

Im Collegium Borromaeum zu Freiburg i. Br., finden vom 17. bis 21. September 1956 Priesterexerzitien statt.

Anmeldungen erbeten an die Direktion des Collegium Borromaeum (Erzb. Theol. Konvikt) Freiburg i. Br., Schoferstr. 1.

Im Exerzitienhaus in Neusatzeck finden vom 16.—20. April 1956 durch P. Bernward Kiesel SDS. von Passau Exerzitien für Priester statt.

Im Exerzitienhaus der Erzabtei St. Ottilien finden im Jahre 1956 folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

18.—22. Juni; 19.—24. August; 11.—14. September; 25.—29. September; 15.—19. Oktober.

Anmeldungen sind zu richten an das Exerzitienhaus der Erzabtei St. Ottilien, Oberbayern.

Die Hochschule St. Georgen in Frankfurt a. M. hält folgende Exerzitienkurse für Priester ab:

9.—14. April (4 Tage) P. J. B. Beumer SJ.

2.—31. August (30 Tage) P. H. Roth SJ.

16.—25. August (8 Tage) P. H. Hirschmann SJ.

Anmeldungen und Anfragen richte man an die Verwaltung der Phil.-theol. Hochschule St. Georgen in Frankfurt a. M. S 10, Offenbacherlandstraße 224.

Das Wiener Diözesan-Exerzitien-Sekretariat veranstaltet 30 tägige Priesterexerzitien im Zisterzienserstift Heiligenkreuz bei Wien vom Mittwoch, den 11. Juli abends bis Donnerstag, den 9. August 1956 vormittags. Leiter: H. H. Prof. P. Dr. Viktor Naumann SJ., Innsbruck. Verpflegungsbeitrag pro Tag S 25,—. Zelebrationsgebühr insgesamt S 60,—.

Nähere Auskunft und Anmeldung bis spätestens 25. Juni nur im Exerzitien-Sekretariat Wien I., Stephansplatz 3/III/45.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Emil Thoma auf die Pfarrei Rheinfeldern-Warmbach und des Pfarrers Josef Scheuermann auf die Pfarrei Waldstetten mit Wirkung vom 11. April 1956 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Waldstetten, decanatus Wallduern.

Collatio libera. Petitiones usque ad 7 Martii 1956 proponendae sunt.

Versetzungen

- 1. Febr.: Biemer Günter, Vikar in Schriesheim, i. g. E. nach Bischweier.
- 1. Febr.: Gail Herbert, Vikar in Erzingen, i. g. E. nach Konstanz, St. Gebhard.
- 14. Febr.: Deger Hubert, Vikar in Forbach, als Pfarrvikar nach Selbach i. M.
- 21. Febr.: Gumbel Roman, Vikar in Waldulm, als Pfarrvikar nach Ballenberg.

Im Herrn sind verschieden

- 9. Febr.: Wetterer Ernst, resign. Pfarrer von Wasenweiler, † im Vinzentiushaus in Offenburg.
- 12. Febr.: Ruf Emil, Pfarrer in Selbach.
- 13. Febr.: Heck Anton, Pfarrer in Ballenberg.
- 14. Febr.: Herkert Johann Valentin, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Gerlachsheim, † in Lauda.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat